

## Bestimmungen über die Benutzung von Hilfsmitteln

bei der Zwischen- und Abschlussprüfung bzw. der gestreckten Abschlussprüfung  
und den Aufsichtsarbeiten für den Ausbildungsberuf  
Kaufleute für Büromanagement

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom 12.10.2015)

### I.

**Als Hilfsmittel für die fachpraktische Prüfung und die Aufsichtsarbeiten werden zugelassen:**

1. Tablet-Computer nach den Mindestanforderungen der BVS für den jeweiligen Ausbildungsjahrgang – veröffentlicht auf der Internetseite der BVS.
- 1.1 Im Wege des Nachteilsausgleiches kann ein anderes elektronisches Hilfsgerät im Einzelfall zugelassen werden.
2. Digitale Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV on Click Standard – Grundwerk (Richard Boorberg Verlag).
3. Digitale Formelsammlung „Kaufleute für Büromanagement“ der BVS.
4. Organigramme der BVS-Musterverwaltungen „Stadt Biberg“ und „Gemeinde Wiesenau“
5. Der für das fallbezogene Fachgespräch durch das Prüfungsamt ausgewählte Report und die dem Report zugrunde liegenden Materialien.

### II.

**Als Hilfsmittel für die schriftlichen Prüfungen werden zugelassen:**

1. Netzunabhängiger, nicht programmierbarer Taschenrechner ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten
2. Andere Hilfsmittel, sofern diese vom Prüfungsamt vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zugelassen werden.

**Als Hilfsmittel für computergestützte Prüfungen werden zugelassen:**

1. Rechtschreibwörterbuch in gedruckter Form (Die deutsche Rechtschreibung)
2. DIN 5008 in gedruckter Form („Schreib- und Gestaltungsregeln für die Textverarbeitung“)
3. Andere Hilfsmittel, sofern diese vom Prüfungsamt vor Prüfungsbeginn ausdrücklich zugelassen werden.

### III.

Die in Abschnitt I. Nrn. 2, 3 und 4 und Abschnitt II. genannten Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten. Ausgenommen sind bei Abschn. I. Nrn. 2 und 3 Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Bezüglich der zulässigen Kommentierungen wird auf die nachstehenden Erläuterungen der BVS zu diesem Abschnitt der Hilfsmittelregelung verwiesen.

### IV.

Von den in Abschnitt I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aufsichtsarbeiten und Prüfungen haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen, mitzubringen und dafür zu sorgen, dass der Akku des Tablet-Computers (Abschnitt I Nr. 1) für die Dauer der Aufsichtsarbeit bzw. Prüfung ausreichend geladen ist. Ein Anschluss an die Stromversorgung kann seitens der BVS nicht gewährleistet werden.

## V.

Während der Aufsichtsarbeiten und Prüfungen darf nur das von der BVS ausgegebene Papier (Bearbeitungsbögen und Konzeptpapier) benutzt werden. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

## VI.

Andere als die in Abschnitt I. und II. genannten Hilfsmittel sind unzulässig und vor Ausgabe der Aufsichtsarbeiten und Prüfungsaufgaben bei der aufsichtsführenden Person abzugeben. Mobiltelefone sind auszuschalten. Die Nutzung des Internets ist untersagt.

### Erläuterungen der BVS zu Abschnitt III. der Hilfsmittelregelung

#### **Der richtige Platz für zulässige Anmerkungen (Kommentierungen)**

Die Kommentierungen müssen in enger Verbindung zur kommentierten Bestimmung stehen.

#### **Formelsammlung**

Verweisungen auf andere Vorschriften sind im Rahmen der geltenden Hilfsmittelregelung nur zulässig, soweit die Formelsammlung selbst Vorschriften enthält.

#### **Was ist zulässig und was ist unzulässig?**

##### **Zulässig sind:**

- Hervorhebungen durch Farbmarkierungen, Einrahmungen, Einklammerungen sowie Anführungs-, Ausrufe- und Fragezeichen
- mathematische Zeichen: + , - , \* , / , < , > , = , ≠
- Verweisungen auf andere Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise; diese sind zahlenmäßig nicht begrenzt, d. h. auch Schemata mit Gliederungen in numerischer und/oder alphabetischer Gliederung
- im Zusammenhang mit Verweisungen die Zusätze „vergleiche“, „siehe“, „auch“, „aber“, „oder“, „und“, „analog“, „bzw.“, „i. V. mit“, „z. B.“, „Alternative“, „i. d. R.“, „Protokollnotiz“, „Unterabschnitt“ (oder „UA“), „Unterabsatz“ (oder „UAbs.“)
- Unterstreichungen und Durchstreichungen
- Verweisungs Pfeile
- Angabe von Seiten

Jede andere Kommentierung der Hilfsmittel ist nicht gestattet.

##### **Unzulässig sind insbesondere:**

- Kommentare jeglicher Art
- Angabe von Haushaltsstellen, Vergütungsgruppen oder ähnlicher Daten
- Berechnungen aller Art
- Kommentierung der Stichwortverzeichnisse
- Kommentierung der Inhaltsverzeichnisse
- Kommentierung aller sonstigen Bereiche außerhalb von Vorschriften
- Verweise auf Gerichtsurteile
- Jede Art von Code und Geheimschrift